

**Fünfter Nachtrag zur
Rückbürgschaftserklärung des Landes Brandenburg
gegenüber der Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH
vom 2./11. Januar 2018**

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes Brandenburg vom 2./11. Januar 2018 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 3. April 2020, des Zweiten Nachtrags vom 15. Juli 2020, des Dritten Nachtrags vom 13. Januar 2021 und des Vierten Nachtrags vom 27.04.2021 gilt für bis zum 30. Juni 2022 übernommene Bürgschaften aufgrund formal gestellter und ordnungsgemäß dokumentierter Anträge, die in der Zeit bis zum 30. April 2022 bei der Bürgschaftsbank eingehen, mit folgenden Maßgaben fort:

Abschnitt II, Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Absatz (an Stelle der Abschnitt II, Nr. 3.3 betreffenden Veränderungen des Ersten, Zweiten, Dritten und Vierten Nachtrages):

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2.500.000,00 EUR betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer maximalen Rückbürgschaftshöhe von 2.300.000,00 EUR

oder

die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer maximalen Bürgschaftshöhe von 2.500.000,00 EUR

genutzt wird.

Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen. Die Verbürgung von Sanierungskrediten ist weiterhin ausgeschlossen (vgl. Abschnitt II Nr. 3.5 der Rückbürgschaftserklärung des Landes Brandenburg vom 2./11. Januar 2018.)

Alle beihilferechtlichen Vorgaben sind zu erfüllen. Zusätzlich ist hier – durch eine Bestätigung der Bürgschaftsbank – nachzuweisen, dass das Unternehmen zum 31. Dezember 2019 kapitaldienstfähig war.

Abschnitt II, Nr. 3.5 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Absatz:

Eine Bürgschaft darf aber dazu dienen, ein Unternehmen mit tragfähigem Unternehmenskonzept, das durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten ist, durch notwendige Finanzierungen zu sichern, soweit es bis zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war. Ausnahmen für Klein- und Kleinstunternehmen nach den beihilferechtlichen Vorgaben der Bundesregelung Kleinbeihilfen sind zulässig. Voraussetzung ist, dass für das Unternehmen unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation eine positive Zukunftsperspektive besteht. Hierbei wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Corona-Krise um eine temporäre Krise in 2020 und 2021 handelt und sich die wirtschaftliche Gesamtsituation im Anschluss wieder deutlich verbessert.

Abschnitt VI, Nr. 1, erster Satz erhält folgende Fassung:

Dieser Fünfte Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab dem 1. Januar 2022 übernimmt.

Abschnitt VI, Nr. 2, erster Absatz erhält folgende Fassung:

Die Rückbürgschaft des Landes aus diesem Fünften Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 30. Juni 2022 übernommen werden, und zwar aufgrund formal gestellter und ordnungsgemäß dokumentierter Anträge, die in der Zeit bis zum 30. April 2022 eingehen. Für ab 01. Mai 2022 übernommene Ausfallbürgschaften aufgrund von Anträgen, die bei der Bürgschaftsbank ab dem 1. Mai 2022 eingehen, gelten wieder die Regelungen der ursprünglichen Fassung der Rückbürgschaftserklärung vom 2./11. Januar 2018. Die Rückbürgschaftserklärung aus diesem Fünften Nachtrag erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 30. Juni 2046.

Potsdam, den *11.01.2022*

Land Brandenburg
Die Ministerin der Finanzen und für Europa

Katrin Lange
Katrin Lange


Potsdam, den *03.01.2022*

Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH
Die Geschäftsführer

Dr. Miloš Stefanović

Gabriele Köntopp

Gabriele Köntopp